

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Tanja Hormann 0202 563 5377 Tanja.Hormann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.06.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0524/13 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
26.06.2013	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
Straßenverkehrsrechtliche Regelungen im Luftreinhalteplan Wuppertal 2013		

Grund der Vorlage

Neuregelung der Fahrverbote und der Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen in den Wuppertaler Umweltzonen

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Einverständnisse

-entfällt-

Unterschrift

Meyer

Begründung

Nachdem die Stadt Wuppertal das gemäß § 47 Abs. 4 Satz 2 Bundesimmissionsschutzgesetz erforderliche verkehrliche Einvernehmen zu der Verschärfung der Fahrverbote (Maßnahme M 5/54 - Grüne Umweltzone - des Wuppertaler Luftreinhalteplans 2013) verweigert hatte, ersetzte die Bezirksregierung Düsseldorf das fehlende Einvernehmen mit der Verfügung vom 28.03.2013. Damit gilt das erforderliche Einvernehmen der Stadt Wuppertal mit den im Straßenverkehr erforderlichen Maßnahmen des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans als erklärt und er trat am 18.04.2013 in Kraft.

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht sind folgende Veränderungen gegenüber dem Wuppertaler Luftreinhalteplan von 2008 bemerkenswert:

a) Verschärfung der Fahrverbote (Grüne Umweltzone)

Bei Einführung der Wuppertaler Umweltzonen zum 15.02.2009 war die Einfahrt mit grüner, gelber und roter Plakette erlaubt, lediglich Fahrzeuge ohne Plakette waren ausgeschlossen. Eine erste Verschärfung erfolgte zum 01.03.2011, ab diesem Zeitpunkt wurden die Fahrverbote auf Fahrzeuge mit roter Plakette ausgeweitet.

Nach dem jetzt fortgeschriebenen Luftreinhalteplan wird das Einfahrtverbot in die Wuppertaler Umweltzonen ab dem 01.07.2014 auf Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette) ausgedehnt, d. h., ab diesem Datum sind grundsätzlich nur noch Fahrzeuge mit grüner Plakette zugelassen.

b) Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen

Auch künftig dürfen Fahrzeuge ohne die erforderliche Umweltplakette in den Umweltzonen unterwegs sein, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind. Dies ergibt sich aus den umfangreichen Regelungen zu den Ausnahmen von Verkehrsverboten in den Umweltzonen (Seiten 143 – 149 des Luftreinhalteplans Wuppertal). Diese Voraussetzungen wurden mit dem Wuppertaler Luftreinhalteplan 2013 neu gefasst und finden bereits seit dem 18.04.2013 Anwendung.

1. Befreiung durch Verordnung (35. BImSchV)

Hierunter fällt ein abschließend aufgezählter Kreis von Fahrzeugen, beispielsweise die Fahrzeuge von Schwerbehinderten (Merkzeichen aG, H, BI), Fahrzeuge der Straßenunterhaltung und -reinigung, Müllfahrzeuge, Krankenwagen, land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, Oldtimer (H-Kennzeichen) und Motorräder.

2. Befreiung von Amts wegen

- Fahrzeuge mit gelber Plakette, für die technisch keine Nachrüstung möglich ist, und die vor dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter zugelassen wurden
- Fahrzeuge mit roten 06er- oder 04er-Kennzeichen; Versuchs- und Erprobungsfahrzeuge
- Fahrzeuge von Behinderten mit bestimmten Funktionsstörungen
- Autobahnumleitungsverkehr

Die bis hierhin genannten Fahrzeuge benötigen keine Ausnahmegenehmigung, da sie durch Verordnung bzw. von Amts wegen von den Fahrverboten der Umweltzonen befreit sind.

3. Befreiung auf Antrag

Die folgenden Ausnahmegenehmigungen setzen einen Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Wuppertal (Ressort Straßen und Verkehr) voraus.

Neben den **allgemeinen Voraussetzungen**

- das Fahrzeug muss vor dem 01.01.2008 auf den Halter zugelassen sein
- das Fahrzeug lässt sich technisch nicht nachrüsten
- dem Fahrzeughalter ist eine Ersatzbeschaffung wirtschaftlich nicht zumutbar
- es steht für den konkreten Fahrtzweck kein anderes Fahrzeug zur Verfügung

müssen **besondere Voraussetzungen** erfüllt sein, die der Luftreinhalteplan abschließend aufzählt.

Für **Privatpersonen** kommen Ausnahmegenehmigungen in folgenden Fällen in Frage:

- für notwendige Arztbesuche und bei medizinischen Notfällen
- zur Erreichbarkeit der Arbeitsstätte, falls keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen
- für gewisse Schwerbehinderte, die die Merkmal aG, H, oder BI (siehe oben) nicht erfüllen
- für Wohnmobile (Fahrten zwischen Wohnung und nächster Autobahnauffahrt)

Gewerbetreibende haben in folgenden Fällen Anspruch auf Ausnahmegenehmigungen:

- für Arbeiten an technischen Anlagen, bei Gebäudeschäden oder bei Schäden an der Infrastruktur (Wasser/Gas/Strom)
- für die Bedienung von Baustellen und Produktionsbetrieben (Anlieferung/Abholung)
- für die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern
- für soziale und pflegerische Hilfsdienste
- für Reisebusse und Sonderkraftfahrzeuge
- in besonderen Härtefällen (Existenzgefährdung)

Darüber hinaus gibt es besondere Regelungen für **Fuhrparke** (Nutzfahrzeuge und Reisebusse) sowie **Busse im ÖPNV**.

Demografie-Check

-entfällt-

Kosten und Finanzierung

-entfällt-

Zeitplan

Der Luftreinhalteplan ist bereits in Kraft.